

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Mastschweinen nach dem Standard „Tierwohl kontrolliert 2 Hakerl“ Ebene Landwirtschaft

1 Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Erzeugung von Mastschweinen auf biologisch wirtschaftenden Betrieben.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004, 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II 486/2004 einschließlich deren Änderungen (zuletzt BGBl. 296/2022)

•

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 2

- Die EU-Verordnungen 2018/848 und 2020/464 einschließlich deren Änderungen und kommentierten Fassungen
- Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie biologische Produktion) (ersetzt Codexkapitel A 8 "Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte, Version 3 (Stand 6.10.2022))

Erklärung:

Damit wird vorausgesetzt, dass es sich bei allen Betrieben, die nach dieser Richtlinie arbeiten, um Bio-Betriebe handelt.

Hier ist nur der Rechtsbereich angeführt, der die direkte landwirtschaftliche Produktion betrifft. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

3 Der Stall und seine Umgebung

Jedes eingesetzte Stall- und Haltungssystem zur Erzeugung von Mastschweinen erreicht mindestens 28 TGI-Punkte des Tiergerechtheitsindex TGI 35L nach Bartussek 1995.

Erklärung:

Bei Erreichen von 28 TGI-Punkten ist gewährleistet, dass es sich insgesamt um ein gutes Tierhaltungssystem handelt.

Da bei Einhaltung der hier beschriebenen Richtlinie die 28 TGI-Punkte erreicht werden, kann die regelmäßige Erhebung des TGI im Rahmen der jährlichen Kontrolle unterbleiben. Nur wenn bei der Kontrolle grobe Mängel festgestellt werden, ist der TGI zu erheben, um abschätzen zu können, ob es sich insgesamt noch um ein tierfreundliches Haltungssystem handelt.

3.1 Stallflächen, Auslaufflächen, Liegeflächen, Fressplatzbreiten

Folgende Mindeststallflächen stehen den Schweinen jedenfalls zur Verfügung

Mastschweine bis 50 kg	0,8 m ²
Mastschweine bis 85 kg	1,1 m ²
Mastschweine bis 110 kg	1,3 m ²
Mastschweine über 110 kg	1,5 m ²
Zuchtsauen	2,5 m ²

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 3

ferkelführende Zuchtsauen	7,5 m ²
abgesetzte Ferkel bis 30 kg	0,6 m ²
Zuchteber	6,0 m ²
Deckbuchten	10,0 m ²

Folgende Mindestauslaufflächen stehen den Scheinen jedenfalls zur Verfügung

Mastschweine bis 50 kg	0,6 m ²
Mastschweine bis 85 kg	0,8 m ²
Mastschweine bis 110 kg	1,0 m ²
Mastschweine über 110 kg	1,2 m ²
Zuchtsauen	1,9 m ²
ferkelführende Zuchtsauen	2,5 m ²
abgesetzte Ferkel bis 30 kg	0,4 m ²
Zuchteber	8,0 m ²

Folgende Liegeflächen stehen den Tieren zur Verfügung

Flächen zumindest im unten angeführten Ausmaß der Liegeflächen sind planbefestigt (ohne Spaltenböden) und rutschsicher ausgeführt. Auf dieser Fläche steht den Tieren eine Liegefläche zur Verfügung, sodass alle Tiere gleichzeitig darauf bequem liegen können. Die Liegeflächen sind mit Stroh eingestreut und sind trocken zu halten.

Folgende Liegeflächen stehen den Tieren mindestens zur Verfügung:

abgesetzte Ferkel bis 30 kg	0,3 m ²
Mastschweine bis 50 kg	0,4 m ²
Mastschweine bis 85 kg	0,6 m ²
Mastschweine bis 110 kg	0,7 m ²
Mastschweine über 110 kg	0,8 m ²

Diese Liegeflächen befinden sich im Stall; nicht im Auslauf.

Die gesamte oben definierte Liegefläche ist mit Stroh so eingestreut, dass eine saubere, trockene und weiche Liegefläche entsteht. Das verwendete Stroh ist frei von Pilzbefall und Fremdgeruch.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 4

Folgende Fressplatzbreiten sind einzuhalten

Ferkel bis 15 kg	12 cm
Ferkel/Mastschweine bis 30 kg	18 cm
Mastschweine bis 40 kg	21 cm
Mastschweine bis 50 kg	24 cm
Mastschweine bis 60 kg	27 cm
Mastschweine bis 85 kg	30 cm
Mastschweine bis 110 kg	33 cm
Eber und Zuchtsauen	40 cm

Bei rationierter oder restriktiver Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Bei Vorratsfütterung mit Trockenfutterautomaten muss ein Fressplatz für vier Tiere vorhanden sein.

Bei Vorratsfütterung mit Breifutterautomaten muss ein Fressplatz für acht Tiere vorhanden sein.

3.3 Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung

Aufstallungssysteme

Werden Stallsysteme verwendet, wo eine definierte Abgrenzung zwischen Stallfläche und Auslaufläche nicht vorhanden ist (z. B. Offenfrontställe), so ist eine flexible Aufteilung zwischen Mindeststall- und Mindestauslauflächen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die für die Tiere vorhandene Fläche entspricht zumindest der Summe von Mindeststallfläche und Mindestauslaufläche.
- Den Tieren muss im wärmeisolierten Bereich eine uneingeschränkt nutzbare sowie temperaturmäßig angepasste Liegefläche für alle Tiere gleichzeitig angeboten werden. Diese ist mit Einstreu versehen.
- Die Mindeststallfläche ist überdacht. Zumindest 10% der Mindestauslaufläche ist nicht überdacht.
- Der Auslauf ist ständig begehbar.

Stallboden

Die Böden sind rutschfest, eben und weisen eine stabile Oberfläche auf. Sie sind so zu warten, dass sie rutschfest bleiben.

Bei Stallflächen mit Spaltenböden ist darauf zu achten, dass die erlaubten maximalen Spaltenbreiten in keiner Tierkategorie überschritten bzw. die minimalen Auftrittsweiten unterschritten werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 5

Absonderungsbuchten für kranke Tiere

Es sind Absonderungsbuchten für kranke Tiere vorhanden. Im Einzelfall ist es auch möglich besonders aggressive Tiere, die andere Tiere verletzen, in Absonderungsbuchten zu verbringen.

Absonderungsbuchten müssen von der Fläche den Angaben von 3.1 Mindeststallfläche entsprechen. Die Buchten sind großzügig eingestreut, dass sich für die Tiere eine bequeme verformbare „Matratze“ ergibt. Die Einstreu ist möglichst sauber und trocken zu halten.

Die Tiere haben in den Absonderungsbuchten jederzeit Zugang zu Trinkwasser.

Absonderungsbuchten müssen keinen Zugang zum Auslauf haben.

Krankenbuchten sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

Auslauf

Die Auslauflächen sind ganzjährig permanent zugänglich. Sie dürfen nur kurz gesperrt werden; z.B. Bei Reinigung, Umstallung, Maßnahmen der Kennzeichnung oder der Behandlung durch den Tierarzt.

Der Auslauf kann teilweise oder ganz planbefestigt oder mit Spalten ausgeführt sein. Planbefestigte Ausläufe müssen so gestaltet (drainiert) sein, dass Flüssigkeit abfließen kann. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Bei Spaltenböden ist auf die zulässige Spaltenbreite zu achten; sie sind gratfrei und rutschfest.

Ausläufe können vor Sonne und Regen und wenn notwendig auch vor Wind geschützt werden. Dazu können Ausläufe auch teilweise überdacht werden. Mindestens 10 % der Mindestauslaufläche bleibt aber ohne Überdachung.

Erweiterte Auslauflächen, die über die Mindestauslauflächen hinausgehen, müssen nicht befestigt sein, und können bei ungünstiger Witterung den Tieren vorenthalten werden.

Beschäftigungsmaterial

Zum Ausleben des Futtersuchtriebes werden in dafür vorgesehenen Bereichen regelmäßig mindestens zwei Arten von Wühlmaterial (Erde, Heu, Silage, Hackschnitzel, Steinmehl, Reisig....) eingebracht, wobei es den Landwirten freisteht, welche geeigneten Materialien verwendet werden.

Scheuermöglichkeiten

Den Tieren stehen Scheuermöglichkeiten zur Verfügung, sodass sie auch an Stellen Hautpflege betreiben können, die sie selbst nicht erreichen.

3.3 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Temperatur, Luft

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 6

Durch den ständigen Zugang zum Auslauf ist davon auszugehen, dass den Tieren eine gute Luftqualität zur Verfügung steht.

In der kalten Jahreszeit ist durch vermehrte Stroheinstreu zu gewährleisten, dass sich die Schweine ein gutes Mikroklima schaffen können.

In der warmen Jahreszeit ist darauf zu achten, dass die Tiere Möglichkeiten zur Wärmeabfuhr haben. Vor allem bei südseitigen Auslauflächen kann es notwendig sein zur Abkühlung Wasservernebelung oder Duschkmöglichkeiten für die Tiere vorzusehen.

Jedenfalls ist das Stallklima so regulierbar, dass Hitzestress für die Tiere weitgehend vermieden wird.

Erklärung:

Da Schweine nicht schwitzen können, verwenden sie bei Hitze Suhlen, wo sie sich im feuchten Schlamm abkühlen. Diese Möglichkeiten haben die Tiere in den Ställen nicht. Daher brauchen die Tiere bei Hitze kühle (beschattete) Betonflächen zum Liegen. Optimal für die Tiere ist es, wenn sie sich bei Hitze mittels vorhandener Duschen abkühlen können.

Licht

Eine Fensterfläche von 3% der Stallbodenfläche ist mindestens vorhanden.

Durch den ständigen Zugang zum Auslauf ist davon auszugehen, dass die Tiere ausreichend Licht haben. Im Stall reichen daher die gesetzlich vorgeschriebenen 40 Lux im Tierbereich.

Lärm

Sowohl Dauerlärm als auch plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die gesetzlich vorgeschriebenen 85 Dezibel werden keinesfalls überschritten.

3.4 Haltung von Zuchtsauen und Ferkel

Die notwendigen Mindestflächen sind in Abschnitt 3.1 bereits festgehalten.

Zuchtsauen sind in Gruppen zu halten. Ab einer Woche vor dem errechneten Geburtstermin und während der Säugeperiode dürfen Zuchtsauen einzeln gehalten werden.

Zuchtsauen in Gruppen dürfen nur während der Fütterung fixiert werden (Selbstfangfressboxen), damit auch Jungsaunen und schwächere Tiere ohne Stress ausreichend fressen können. Sonst darf es keinerlei Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder gar Anbindung von Sauen geben.

Zuchtsauen in Abferkelboxen dürfen nicht fixiert werden (kein Kastenstand). Sie werden weder bei der Geburtsvorbereitung (Nestbau) noch während der Geburt und auch nicht in der Säugephase in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. In der Woche vor der Geburt ist den Sauen ausreichend geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung zu stellen.

Ferkel haben zumindest während der ersten 10 Tage ein eingestreutes Ferkelnest, das mit einer Wärmelampe oder anderen Wärmequelle ausgestattet ist.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 7

Die Mindestsäugezeit der Ferkel beträgt 6 Wochen.
Der gesamte den Ferkeln zugängliche Bereich der Abferkelbucht ist planbefestigt.

3.5 Die Haltung der Mastschweine

Die notwendigen Mindestflächen sind in Abschnitt 3.1 bereits festgehalten.

Mastschweine werden in stabilen Gruppen gehalten. Es werden nicht mehr als 60 Masttiere pro Gruppe gehalten.

4 Das Tier und der verantwortliche Mensch

4.1 Tierzucht und Rassen

Es werden in der Schweineerzeugung nur Tiere aus dem PIG AUSTRIA-Zuchtprogramm verwendet.

Dies gilt für Jungsauen, die aus dem PIG AUSTRIA-Zuchtprogramm stammen müssen. Dies gilt genauso für Spermata, das aus dem PIG AUSTRIA-Zuchtprogramm stammen muss. Und es gilt ebenso für stressresistente Eber, die aus dem PIG AUSTRIA-Zuchtprogramm stammen müssen.

Ausgenommen von der Pflicht, Genetik aus dem PIG AUSTRIA-Programm zu verwenden, sind alte Rassen wie Schwäbisch-Hällische, Duroc, Mangalitza, etc.

Es werden nur Ferkel aus Österreich gemästet.

Erklärung:

Die derzeit aus dem PIG AUSTRIA-Programm stammenden Tiere sind bezüglich der Anzahl der Ferkel und der Wachstumsgeschwindigkeit der Masttiere keine Qualzuchten. Neu auf den Markt drängende Zuchtsauen aus dänischen Zuchtprogrammen bekommen regelmäßig mehr Ferkel als sie selbst aufziehen können. Dies ist als Qualzucht zu betrachten. Sollen Hybrid-Zuchttiere aus anderen Zuchtprogrammen als dem PIG AUSTRIA-Programm verwendet werden, so ist dies im Vorhinein mit der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! abzuklären.

4.2 Eingriffe an Tieren

Ferkelkastration

Ab 1. Juli 2018 ist die Kastration von Ferkeln mit einem Alter bis zu 7 Tagen unter Verwendung nur eines Schmerzmittels verboten.

Es ist ausschließlich die Kastration unter Narkose plus Einsatz eines Schmerzmittels gegen den postoperativen Schmerz gestattet.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 8

Die Mast unkastrierter Eber oder die Immunokastration sind ebenso mögliche Verfahren.

Schwanzkupieren

Das Kupieren des Schwanzes ist verboten.

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur gestattet, wenn der Eingriff für das jeweilige Einzeltier zu dessen Schutz unerlässlich ist. Ein solcher Eingriff darf nur von einem Tierarzt und nur nach wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung durchgeführt werden.

Abschleifen der Eckzähne

Das Abschleifen der Eckzähne bei Ferkeln ist nicht erlaubt.

Ausnahmen für Einzeltiere müssen vom zuständigen Tierarzt genehmigt werden.

4.3 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Trinkwasser

Die Tiere haben ständig Zugang zu Trinkwasser.

Tränken mit freier Wasserfläche sind täglich zu reinigen.

Es können auch Nippeltränken verwendet werden. Auf entsprechend angepasste Mindestdurchflussraten ist zu achten.

Futter

Das Futter deckt den ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere ab.

Dazu liegen auf allen Betrieben aktuelle Rationsberechnungen vor, aus denen hervorgeht, dass die Schweine bedarfsgerecht gefüttert werden.

Raufutter

Den Schweinen wird Grünfutter, Heu, oder siliertes Grünfutter ständig ad libitum angeboten. Das Futter stammt von Klee-, Klee gras- oder Luzernebeständen oder kleebetonten Zwischenfrüchten.

Synthetische Aminosäuren werden nicht eingesetzt.

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 9

leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung im Biolandbau zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

4.4 Herdenmanagement

Schweine leben natürlicherweise in kleinen, individualisierten Gruppen (etwa 20 bis 30 Tiere), die sich aus erwachsenen weiblichen Tieren, deren weiblichen Nachkommen und diesjährigen Ferkeln zusammensetzen.

Männliche Tiere verlassen mit ca. einem Jahr die Gruppe, bleiben zunächst noch in Junggesellengruppen zusammen, um spätestens ab der nächsten Paarungszeit als Einzelgänger umherzuziehen.

Daraus ist die Forderung abzuleiten, dass Mastschweine in stabilen Gruppen zu halten sind. Optimal ist es, wenn die Absetzferkel bereits in Gruppen zusammengestellt werden, die im Rahmen der Mast beibehalten werden können.

Die Zusammenstellung einander fremder Tiere zu Gruppen erfolgt spätestens im Rahmen der Einstallung der Ferkel in die Mastbuchten.

Bei Anzeichen von schweren Kämpfen nach einer Umgruppierung sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beruhigung der Tiere zu treffen (z. B. durch Versorgung mit zusätzlichem Beschäftigungsmaterial, Trennung besonders aggressiver oder gefährdeter Tiere von der Gruppe).

Mindestschlachtgewicht

Es sind über das Jahr verteilt durchschnittliche Schlachtgewichte von über 100 kg zu erreichen. Dies reduziert den Tierverbrauch und verbessert die Fleischqualität.

4.5 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind alle Tiere zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um verletzte oder kranke Tiere rechtzeitig zu erkennen.

Kranke und verletzte Tiere sind in Absonderungsbuchten zu verbringen und zu behandeln.

4.6 Das kranke Tier behandeln

Erkrankt oder verletzt sich ein Tier, so ist es unverzüglich zu behandeln.

Ist zu erwarten, dass mit den Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Der vorbeugende Einsatz dieser Arzneimittel ist verboten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 10

Verboten ist auch der Einsatz von Hormonen oder ähnlicher Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z.B. Brunstsynchronisation), außer wenn es sich um Behandlungen von Einzeltieren handelt.

Wartefristen

Die vorgegebenen Wartefristen sind bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartefrist mindestens 48 Stunden.

Anzahl der Behandlungen

Ein Tier darf nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Unter Behandlung ist nicht die einmalige Verabreichung zu verstehen, sondern die Behandlung einer Krankheit vom Beginn bis zu ihrer Ausheilung. Somit kann eine Behandlung die wiederholte Verabreichung eines oder mehrerer Arzneimittel umfassen und sich über mehrere Tage erstrecken. Das erneute Auftreten derselben Krankheit zu einem späteren Zeitpunkt gehört nicht mehr zu dieser Behandlung.

Bio-Tiere, die nicht älter als zwölf Monate werden, dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden. Werden Tiere öfter behandelt, gelten sie nicht als Tiere, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden. Sie können allenfalls die Umstellungsfrist, die zur Erlangung des Bio-Status erforderlich ist, neuerlich durchlaufen.

Bei der Anzahl der Behandlungen ist folgendes nicht mitzuzählen:

- alle Behandlungen gegen Parasiten
- Impfungen
- von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen
- Einsatz von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln bei Kastration oder Schwanzkupieren.

Impfungen sind erlaubt.

4.7 Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Der Tiergesundheitsdienst

Mastbetriebe, die diese Richtlinie einhalten und mehr als 100 Mastplätze haben, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Mastbetriebe mit weniger als 100 Mastplätzen haben ein aufrechtes Betreuungsverhältnis mit einem Tierarzt, der die jährlichen Bestandsbeurteilungen durchführt.

Die Beurteilung der Tiergesundheit am geschlachteten Tier

Es ist eine Infrastruktur zu etablieren, die es ermöglicht, den Tierhaltern Rückmeldungen über die Ergebnisse der Beschau der Schlachtkörper zugänglich zu machen. Jeder Tierhalter muss erkennen können, wenn bei seinen Schlachttieren bestimmte Anomalien (z.B. Lungenentzündungen, Veränderungen der Leber) gehäuft auftreten. Probleme, die erst am Schlachtband erkannt werden können, müssen – falls sie gehäuft auftreten - ebenfalls zu Verbesserungsmaßnahmen auf den Erzeugerbetrieben führen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 11

Dieses Rückmeldungssystem an den Tierhalter zu gewährleisten, ist ebenfalls Aufgabe des Projektbetreibers.

Erklärung:

Die Einzeltierkennzeichnung einerseits, sowie die automatisierte Erfassung der Daten auf dem Schlachtbetrieb andererseits, ermöglichen es relativ einfach, dass Rückmeldungen an den Erzeugerbetrieb erfolgen. Rückmeldungen vom Schlachtbetrieb an den Erzeuger erfolgen derzeit im Rahmen der Klassifikation der Schlachtkörper und der damit zusammenhängenden Abrechnung ohnehin bereits meist auf elektronischem Weg. Dieses System so zu erweitern, dass Landwirte eventuelle systematische gesundheitliche Probleme bei ihren Tieren rückgemeldet bekommen, ist daher kein großer zusätzlicher Aufwand.

4.8 Aufzeichnungen

Biobetriebe haben eine Reihe von Aufzeichnungen zu führen. Die meisten Aufzeichnungen (medizinische Behandlungen, Zu- und Verkauf von Tieren, Bestandsbewegungen...) sind bereits von Gesetztes wegen zu führen. Dennoch werden hier jene Aufzeichnungen noch einmal angeführt, aus denen tierwohlrelevante Dinge zu erkennen sind und die daher zur Erfüllung dieser Richtlinie von Bedeutung sind:

Das Bestandsverzeichnis ist zu führen:

- Aus diesem geht die Kennzeichnung jedes Tieres hervor. Ferkel die am eigenen Betrieb erzeugt und gemästet werden, haben bei Verlassen des Betriebs einen beidseitigen Schlagstempel zu tragen. Werden Ferkel von anderen Betrieben gemästet, so haben die Ferkel bei Anlieferung eine Ohrmarke und bei Verlassen des Betriebes einen beidseitigen Schlagstempel zu tragen.
- Bei Zu- und Abgängen: Datum und Kennnummer des Betriebes oder Namen und Anschrift der Person oder des Betriebes von der die Tiere stammen oder an die die Tiere gehen.
- Die Meldungen an das Veterinärinformationssystem sind aktuell zu führen.

Aufzeichnungen über tierärztliche Behandlungen sind zu führen:

Die vorgesehenen Aufzeichnungen über Eingriffe und Behandlungen liegen vollständig vor und enthalten folgende Informationen: Datum der Behandlung, Medikamente, Wartezeiten, und Unterschrift vom Tierarzt. Bei Behandlung von Einzeltieren in der Mastbox muss das behandelte Einzeltier jederzeit erkennbar sein (zusätzliche Ohrmarke, sonstige Kennzeichnung...), oder das Tier wird in eine Krankenbox verbracht.

Bei Behandlung aller Tiere einer Mastbox, muss diese im Bestandsverzeichnis für die Dauer der Wartezeit für die Vermarktung gesperrt sein.

Bei Todesfällen oder notgetöteten Tieren sind – sofern feststellbar - Todesursachen zu vermerken.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 12

Schlachtbetrieb

Aus den Aufzeichnungen geht hervor welche Tiere an welchen Schlachtbetrieb geliefert wurden.

5 Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten

5.1 Transport

Eine Transportdauer von vier Stunden wird nicht überschritten.

Tiere aus unterschiedlichen Mastgruppen werden auf dem Transportfahrzeug getrennt transportiert. Die Tiere müssen ungehindert stehen können und das Transportfahrzeug ist ausreichend eingestreut.

Erklärung:

Wenn der rechtlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird, so sind Tiertransporte bereits ausreichend geregelt.

Hauptprobleme beim Tiertransport sind fehlende Überwachung durch die zuständige Behörde und zunehmender Kostendruck und damit Zeitdruck, dem die Transporteure ausgesetzt sind.

5.2 Schlachtung

Gute Fleischqualität gibt es nur, wenn das Tier vor der Schlachtung keine Angst und keinen Stress hatte.

Eine Betäubung der Schweine mit CO₂ (Kohlendioxid) ist nicht zulässig.

Erklärung:

Hier haben die Schweine von Biobetrieben große Vorteile. Sie kennen natürliches intensives Licht vom Auslauf und sind Wind und Wettereinflüsse gewohnt. Bei diesen Tieren entsteht bei Verladen und Transport wesentlich weniger Stress als bei konventionell gehaltenen Tieren, die natürliches intensives Licht und natürliche Luft bei Verladung und Transport das erste Mal kennenlernen.

Die angelieferten Tiere werden nicht in neue Gruppen zusammengestellt, um Stress und Rangordnungskämpfe zu vermeiden.

Je nach Situation (Transportbedingungen, Wetter, Hitze...) macht es Sinn unterschiedlich vorzugehen. So kann es sinnvoll sein, für manche Partien eine Ruhepause und Abkühlungsphase vorzuschalten, während andere Partien unmittelbar geschlachtet werden können.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastschweine



Version: 4
Datum: 07.02.2024
Seite: 13

5.3 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Auf den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben wird die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie im Rahmen der jährlich stattfindenden Biokontrolle mitgemacht.

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Da es sich bei Fleisch, das von Tieren stammt, die nach dieser Richtlinie erzeugt wurden, um Biofleisch handelt, gibt es schon vom Gesetz her genaue Auflagen zur Nachvollziehbarkeit des Warenflusses. Das Kontrollsystem für „Tierschutz kontrolliert“ dockt daher an den Biokontrollen und den Warenflussdaten für die Biokontrollen an. So ist eine geschlossene Kontrollkette vom Tierhalter über Transport, Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung bis in den Lebensmitteleinzelhandel gegeben. Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben.